

STADT BAD SODEN-SALMÜNSTER
DER MAGISTRAT

10. März 2016



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 31 - 3 v 62

Magistrat der
Stadt Bad Soden-Salmünster
Postfach 1130

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Speier
Durchwahl (06 11) 353 1522
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: andrea.speier@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

63620 Bad Soden-Salmünster

Datum 08. März 2016

nachrichtlich

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung

65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
der Finanzen

65185 Wiesbaden

Regierungspräsidium
64283 Darmstadt

Landrat des Main-Kinzig-Kreises
Barbarossastraße 24
63571 Gelnhausen

Gemeindefreier Gutsbezirk Spessart

**Ihr Schreiben vom 21. Juli 2015 - 020.11 / Bm-
Meine Zwischennachricht vom 18. August 2015**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Büttner,

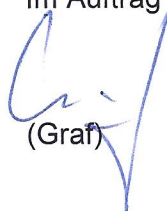
ich komme auf Ihr Anliegen zur Auflösung des gemeindefreien Gutsbezirkes Spessart zurück.

Zu Ihrer konkreten Befürchtung bezüglich der Planung von Windkraftanlagen in dem an die Stadt angrenzenden gemeindefreien Gebiet ist anzumerken, dass es zwar bei gemeindefreien Gebieten nicht möglich ist, durch einen Flächennutzungsplan in Anwendung des sog. „Planvorbehalts“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für eine Steuerung der Windenergie zu sorgen. Allerdings soll der Ausbau der Windenergienutzung in Hessen im Wege der Regionalplanung gesteuert werden (siehe Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juni 2013, GVBl. I S. 479), und bei der Aufstellung der Teilregionalpläne Energie sind alle Gemeinden zu beteiligen. Selbstverständlich erfolgt dann im Rahmen der Abwägung auch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf benachbarte Gemeinden, so dass kein unkontrollierter Ausbau von Windenergieanlagen zu erwarten ist, dem nur im Wege einer kommunalen „qualifizierten“ Flächennutzungsplanung begegnet werden könnte. Vielmehr sind in den für die Planung und Genehmigung einschlägigen Bestimmungen der Landes- und Bauleitplanung sowie des Immissionsschutzrechtes umfangreiche Beteiligungsmöglichkeiten vorgesehen. Die Planungen des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sind daher für sich nicht geeignet, die Aufhebung der Gemeindefreiheit für den Gutsbezirk Spessart zu begründen.

Auch aus Sicht des Kommunalrechts, der Landesplanung, des Städtebaurechts, des Tourismus, der Forstwirtschaft sowie der Finanzwirtschaft sind keine grundsätzlichen Belange erkennbar, die eine Auflösung der gemeindefreien Forstgutsbezirke in Hessen rechtfertigen könnten. Dies ist das Ergebnis der von mir vorgenommenen Überprüfung des gegenwärtigen Rechtsstatus unter Beteiligung des Hessischen Wirtschafts-, Umwelt- und Finanzministeriums. Insbesondere aus forstwirtschaftlicher Sicht kommt der Erhaltung der umfangreichen Dienstleistungsaufgaben und der einheitlichen Verwaltung der Forstgutsbezirke als wichtige in sich geschlossene Naherholungsgebiete eine große Bedeutung zu.

Ich stelle auf Grund der einheitlich erfolgten fachlichen und rechtlichen Bewertungen daher fest, dass der derzeitige Rechtsstatus der gemeindefreien Forstgutsbezirke in Hessen auch weiterhin im öffentlichen Interesse liegt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 HGO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Graf)